



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 34 vom 14. Juli 2011

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvo- raussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Vom 8. Juni 2011**

Das Präsidium der Universität hat am 28. Juni 2011 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) (HmbHG) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 8. Juni 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter „IV. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss“ wird nach Nr. 39 neu eingefügt:

„40. Für den konsekutiven Masterstudiengang „International M.A. Buddhist Studies“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Englischsprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens;

sowie für den Schwerpunkt South Asian Studies:

Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets“ (Schwerpunkte Neuzeitliches Südasiens oder klassische Indologie) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule. Es kann sich dabei auch um einen Studiengang handeln, dessen Schwerpunkt im Bereich der Buddhismuskunde oder der Religionswissenschaft liegt und in dem entsprechende Sprachkenntnisse in Sanskrit oder Pali im Umfang von 30 LP erworben wurden.

Oder

ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 45 Leistungspunkten in buddhismuskundlichen, religionswissenschaftlichen oder indologischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse in Sanskrit oder Pali im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung. Sofern der Sprachnachweis in Pali oder Sanskrit nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegt, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren;

bzw. für den Schwerpunkt Tibetan Studies:

Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets“ (Schwerpunkt Tibetologie) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule. Es kann sich dabei auch um einen Studiengang handeln, dessen Schwerpunkt im Bereich der Buddhismuskunde oder der Religionswissenschaft liegt und in dem entsprechende Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch im Umfang von

30 LP erworben wurden.

Oder

ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 45 Leistungspunkten in buddhismuskundlichen, religionswissenschaftlichen oder indologischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch von mindestens 30 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung. Sofern der Sprachnachweis in Pali oder Sanskrit nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegt, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.

Bei Muttersprachlichkeit Tibetisch müssen Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch im Umfang von 20 Leistungspunkten nachgewiesen werden;

bzw. für den Schwerpunkt Sinologie:

Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ mit dem Schwerpunkt China der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.

Nachweis von Sprachkenntnissen in Chinesisch im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

Studienbewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Maßgabe der Universitätszulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.

Bzw. für den Schwerpunkt Japanologie:

Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ mit dem Schwerpunkt Japan der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule,

Nachweis von Sprachkenntnissen in Japanisch:

- im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten (ECTS) oder
- durch insgesamt 44 SWS Sprachlehrveranstaltungen in Japanisch oder
- durch die erfolgreiche Teilnahme am Japanese Language Proficiency Test (JLPT) Stufe 2 (altes Verfahren).

Der Sprachnachweis für den Schwerpunkt Japanologie darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sofern keiner der drei oben genannten Nachweise bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Sprache und Kultur Japans vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren. Der Nachweis der

Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

Studienbewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Maßgabe der Universitätszulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.

41. Für den konsekutiven Masterstudiengang „Uralische Sprachen und Kulturen“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Haupt- oder Nebenfächer

- Finnougristik/Uralistik (Hungarologie, Fennistik, Estonistik, Finnougristik),
- Allgemeine Sprachwissenschaft,
- Skandinavistik,
- Slavistik oder
- in einem anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten Fach.

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 28. Juni 2011

**Universität Hamburg**